

Geschäftsordnung
für den Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach,
Anstalt öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach, Anstalt öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) gibt sich gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung folgende

Geschäftsordnung.

§ 1

Vorsitz und Stellvertretung

1. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Medebach nach § 6 Abs. 2 der Satzung. Sein Stellvertreter ist der nach § 68 Abs. 1 GO NRW allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.
2. Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr.

§ 2

Geschäftsführung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat führt seine Geschäfte nach der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen (GO NW), der Kommunalunternehmensverordnung (KUV), der Satzung der Stadtwerke Medebach und dieser Geschäftsordnung.

§ 3

Schweigepflicht

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentliche Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Kommunalunternehmens, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt sind, Stillschweigen zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber den Organen der Anstalt und im Rahmen des § 113 Abs. 5 GO gegenüber dem Rat der Stadt Medebach.

2. In gleichem Umfang sind die zu den Beratungen hinzugezogenen Sachverständigen und andere Personen von dem Vorsitzenden zu Stillschweigen zu verpflichten.

§ 4

Verwaltungsratssitzungen

1. Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung und die Abgabe von Erklärungen des Verwaltungsrates bestimmen sich nach § 6 und § 8 der Satzung. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.
2. Der Verwaltungsrat tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen.
3. Auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung, wenn der Verwaltungsrat dies mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließt.

§ 5

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates wird von dem Vorstandsvorsitzenden und in seinem Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates und die von den Mitgliedern des Vorstandes für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen.
2. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann für einzelne Tagesordnungspunkte eine Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung vorsehen.
3. In Eilfällen ist auf Verlangen einzelner Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Vorstandes auch über Verhandlungsgegenstände zu beraten, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, wenn der Verwaltungsrat dies mit Mehrheit beschließt.

§ 6

Bericht des Vorstands

1. Die Vorstandsvorsitzende/der Vorstandsvorsitzende und im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter hat, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über alle wichtigen Geschäftsvorgänge und die wirtschaftliche Lage des Kommunalunternehmens zu berichten.
2. Unabhängig von der Unterrichtungspflicht nach § 5 Abs. 4 der Satzung kann der Verwaltungsrat von dem Vorstand die Erstattung eines Berichtes entsprechend § 90 Abs. 3 Aktiengesetz verlangen. Mit Ausnahme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates kann ein einzelnes Mitglied des Verwaltungsrates einen Bericht nur an den gesamten Verwaltungsrat verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn ein anderes Verwaltungsratsmitglied das Verlangen unterstützt. Der Bericht kann auch schriftlich zu Protokoll genommen werden.

§ 7

Niederschrift

1. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und Beschlüsse in der zeitlichen Reihenfolge anzugeben.
2. Der Schriftführer wird auf Vorschlag der Vorstandsvorsitzenden/des Vorstandsvorsitzenden mit Mehrheitsbeschluss des Verwaltungsrates gewählt.
3. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unter Hinweis auf die besondere Verschwiegenheitspflicht gemäß § 3 möglichst innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen.
4. Einwände zur Niederschrift sind binnen einer Woche nach Zugang in schriftlicher Form einzureichen. Der Verwaltungsrat entscheidet hierbei über die eingereichten Einwände zu Beginn der nächsten Sitzung.

5. Die Niederschriften werden von dem Kommunalunternehmen aufbewahrt. Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse soll in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird. Die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstands können Einblick in die Niederschriften nehmen, soweit keiner der Ausschließungsgründe nach § 31 Gemeindeordnung NRW (Befangenheit) vorliegt.

§ 8

Beratung von persönlichen Angelegenheiten

1. Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne oder alle Vorstandsmitglieder betrifft, so beschließt der Verwaltungsrat in Abwesenheit der einzelnen oder aller Vorstandsmitglieder darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.
2. Ein Verwaltungsratsmitglied darf weder beratend noch entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben oder wenn ein erheblicher Interessenwiderstreit besteht. Insoweit haben die Verwaltungsratsmitglieder § 4 Abs. 3 der Satzung zu beachten.

§ 9

Zustimmungsbedürftige Geschäfte des Vorstands

1. Die im Einzelfall zustimmungsbedürftigen Geschäfte des Vorstands ergeben sich aus § 7 Abs. 3 der Satzung.
2. Die in § 7 Abs. 3 der Satzung genannten Geschäfte sind nur zustimmungsbedürftig, soweit die Einzelmaßnahmen über den Wirtschaftsplan hinausgehen und die nachstehenden Wertgrenzen überschritten werden:

	Wertgrenzen
§ 7 Abs. 3 a)	
Erwerb, Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans	6.000,00 €
Erwerb von Grunddienstbarkeiten und Auswirkungen von Gestattungsverträgen	6.000,00 €
Erwerb oder Veräußerung von übrigem Anlagevermögen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans	6.000,00 €
Erwerb oder Veräußerung von übrigem Anlagevermögen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplan, soweit es sich um notwendige Ersatzbeschaffungen handelt, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend notwendig sind	6.000,00 €
Investitionen, die die im Wirtschaftsplan angesetzten Werte überschreiten	8.000,00 €
§ 7 Abs. 3 b)	
Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans	0,00 €
Aufnahme von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans	0,00 €
§ 7 Abs. 3 c)	
Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen	0,00 €
§ 7 Abs. 3 d)	
Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen (Betriebsführung, Betriebsüberlassung, Kooperation)	15.000,00 €
Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen	0,00 €
Sonstige wesentliche Verträge	15.000,00 €
§ 7 Abs. 3 e)	
Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten (Streitwert)	6.000,00 €
§ 7 Abs. 3 f)	
Erlass und Niederschlagung von Forderungen	500,00 €
Stundung von Forderungen	8.000,00 € max. Laufzeit von 48 Monaten
§ 7 Abs. 3 g)	
Abschluss von Vergleichen über Ansprüche	6.000,00 €

§ 10**Kenntnisnahme durch den Vorstand**

Dem Vorstand sind zwei Exemplare dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Er hat ein Exemplar unterzeichnet an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zurückzugeben.

Medebach, den 25.01.2012

gez. Grosche

Verwaltungsratsvorsitzender
der Stadtwerke Medebach
Anstalt öffentlichen Rechts

gez. Grebe

Vorsitzender des Vorstandes
der Stadtwerke Medebach
Anstalt öffentlichen Rechts